

ganisationen, die religiösen Institutionen und Gruppen, die Bildungseinrichtungen, die Künstler und die Medien, die Dekade zugunsten aller Kinder der Welt zu unterstützen;

5. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" zu behandeln.

55. Plenarsitzung
10. November 1998

53/26. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995⁶⁴, 1996/85 vom 24. April 1996⁶⁵, 1997/78 vom 18. April 1997⁶⁶ und 1998/76 vom 22. April 1998⁶⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996⁶⁵ und 1998/31 vom 17. April 1998⁶⁷ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997⁶⁶ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus

bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, sobald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefaßt wurden⁶⁸, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll⁶⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

daran erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

davon Kenntnis nehmend, daß das am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo verabschiedete und am 3. Dezember in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Unterstützung bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, von über hundertdreißig Staaten unterzeichnet wurde,

feststellend, daß das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999 in Kraft tritt,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

⁶⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁶⁹ Ebd., Anhang B.

Kenntnis nehmend von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der im Dezember 1997 auf dem Forum für Minenbekämpfung in Ottawa ausgearbeiteten Agenda für die Minenbekämpfung und dem Ergebnis des im März 1998 in Ottawa abgehaltenen Arbeitsseminars über die Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der im Mai 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz über weltweite humanitäre Minenräumung,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen internationalen Konferenzen über moderne Minenräumtechnologie in Karlsruhe (Deutschland) und an dem Gemeinsamen Forschungszentrum in Ispra (Italien), über durch Landminen verursachte Verletzungen und Rehabilitation in Amman, über die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen bei den Streitkräften in Wien, und von anderen einschlägigen internationalen Tagungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem im Oktober 1998 in Phnom Penh abgehaltenen Internationalen Forum über Minenräumung und Hilfe für die Minenopfer, auf dem hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, daß die von Minen betroffenen Staaten die Trägerschaft für die Durchführung von Minenbekämpfungstätigkeiten übernehmen und dabei in angemessener Weise mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um das "Null-Opfer-Ziel" zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

sowie betonend, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung⁷¹;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nach-

⁷⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

⁷¹ A/53/496.

drücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenbekämpfung aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist;

7. *weist erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle hin, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Minenbekämpfungsaktivitäten, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Generalsekretär in Anhang II seines Berichts⁷¹ ausgearbeiteten Richtlinien zur Minenbekämpfung und wirksamen Koordinierung, die die wesentlichen Grundsätze umfassen, auf denen die Antiminemaßnahmen der Vereinten Nationen beruhen, und die klarstellen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten das System der Vereinten Nationen hat;

8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

9. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Minenbekämpfungsdienst der Vereinten Nationen eingerichtet und zur Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestimmt wurde und daß dieser Dienst mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen auf laufender Basis zusammenarbeitet und alle ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Minen koordiniert;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung, insbesondere in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie und Hilfe für die Opfer nützlich sein könnten, einschließlich Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie⁷²;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung sowie anderer Minenräumprogramme vorzulegen;

15. *schlägt* in diesem Zusammenhang *vor*, daß der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung in "Freiwilliger Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenbekämpfung" umbenannt wird;

⁷² Siehe A/51/472, Anhang.

16. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
17. November 1998

53/27. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigen und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, daß die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, daß das Ereignis aufgrund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlich großer Bedeutung ist,

im Bewußtsein dessen, daß das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewußtsein dessen, daß das genannte Projekt unterstützt werden muß, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu erhöhen,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muß, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Gläubigen aller Religionen und die Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems haben,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß der Nahost-Friedensprozeß rasch vorankommt und daß die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrißt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi

und des Beginns des dritten Jahrtausends als ein Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser grandiosen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre Unterstützung für das Projekt unmittelbar vor den Gedenkfeiern zu bekräftigen.

61. Plenarsitzung
18. November 1998

53/28. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996 und 52/25 vom 26. November 1997,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.